

Stellungnahme der Verwaltung zu den von der FDP-Fraktion mit Schreiben vom 19.3.2012 vorgeschlagenen Änderungen zum Stellenplan

Stelle 10/70 Sitzungsdienst

Die Verwaltung hat hierzu bereits am 19.3.2012 ausgeführt, dass auf die Einrichtung der Stelle verzichtet werden kann, wenn zukünftig auf "Ergebnisprotokolle" umgestellt wird.

Stelle 70/16 Betriebshof

Die Notwendigkeit der Einrichtung und Besetzung der Stelle wird aus den nachstehend aufgeführten Unterlagen sehr deutlich:

- Verlagerung von Aufgaben des Tiefbauamtes zum Betriebshof (Anlage 1)
- Stellungnahme des AL zur Zusammenlegung der Stellen 66/18 und 70/10 (Anlage 2)
- Dienstanweisung zur Einhaltung und Umsetzung des Arbeitsschutzes (Anlage 3)
- Maßnahmen zur Korruptionsprävention (Anlage 4)
- Übersicht Kosteneinsparungspotentiale Betriebshof (Anlage 5)

Außerdem hat der Betriebshof in den letzten Jahren die nachstehend aufgeführten Aufgaben **ohne zusätzliches Personal** übernommen:

- Stadtreinigung mit der Kleinkehrmaschine seit 2007 (Zuständigkeitsbereich der Gartenmeister)
- Teilunterhaltung Sportplatz Haan (Kunststoff- u. Tennenbeläge), seit 2010, spätestens 2013 kommt Gruiten noch dazu. (ebenfalls im Zuständigkeitsbereich der Gärtnermeister)
- Ausbildungsplätze Gärtner seit 2010/11 (verantwortlich die Gärtnermeister)
- Einhaltung und Umsetzung des Arbeitsschutzes (verantwortlich Betriebshofleiter/siehe auch Anlage 3)
Die darin enthaltenen Pflichten bedeuten nicht nur für den Leiter, sondern auch für die Mitarbeiter ein erhebliches **Mehr** an Aufwand. Allein die jährlichen Unterweisungen (600), Fortbildungen, Arbeitsmedizinische Untersuchungen und Arbeitsmittelprüfungen bedeuten selbst bei einer Zusammenfassung immer noch einen Aufwand von ca. 400 Stunden. Stunden, die vor 5 Jahren noch nicht in dieser Größenordnung angefallen sind.
- Korruptionsprävention
Der im Gefährdungsatlas zur Richtlinie ab der Nr. 95 angegebene Gefährungsgrad für den Betriebshof erfordert gemäß beigefügten Erläuterungen (s. Anlage 4) einen erheblichen Mehraufwand für den Betriebshofleiter.

Die Stelle ist dringend erforderlich und kann nicht intern besetzt werden, weil die erforderliche Qualifikation im Hause nicht vorhanden ist.

Hinweis: Damit ist aus Sicht der Verwaltung auch die im HFA am 20.3.2012 gestellte Frage nach den zwei Gartenmeistern beantwortet.

Stelle 32/89 Feuerwehr

In Ergänzung der Ausführung unter Nr. 8 der Anlage 3 der Stellenplanvorlage Nr. 10/124/20123 wird noch einmal eindringlich darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur aktuellen Situation beachtet werden muss, dass derzeit keine Personalreserven zur Umsetzung der Arbeitszeitverordnung Feuerwehr (Wechsel von 54 auf 48 Wochenstunden) zur Verfügung stehen. Die dann notwendigen Stellen werden nicht gedeckt werden können, wenn nicht vorgesorgt wird. Der Arbeitsmarkt wird, wenn alle Städte gleichzeitig zusätzliches Feuerwehrpersonal benötigen, dies nicht hergeben. Die Verwaltung beabsichtigt daher, im Herbst 2012 zwei neue Auszubildende bei der Feuerwehr einzustellen, damit Ende 2013/Anfang 2014 (bis zum 31.12.2013 gilt die Ausnahmeregelung) mit der Kraft auf der o. a. Stelle dann zumindest drei von vier notwendigen Kräften vorhanden sind.

Stelle 51/05 Behindertenbeauftragte/r

Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu den Beratungen im AK Personal- und Organisationsentwicklung vom 19.3.2012.

Stelle 03/01 Klimaschutz

Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu den Beratungen im AK Personal- und Organisationsentwicklung vom 19.3.2012.

Zu der in der Sitzung des HFA am 20.3.2012 in diesem Zusammenhang gestellten Frage bezüglich der Richtlinien bzw. der Fördermittel siehe Anlage 6.

Stelle 40/59 Badewärterin

Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu den Beratungen im AK Personal- und Organisationsentwicklung vom 19.3.2012.

Die unter Punkt 2 und 3 des o. a. Schreibens der FDP-Fraktion aufgeführten Punkte werden beachtet bzw. umgesetzt.

Betr.: Verlagerung von Aufgaben des Tiefbauamtes an den Bauhof seit 1.01.2004

- Maßnahmen Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal
- Altlastensanierung und Überwachung ehemaliger Deponien
- Verantwortlich für die städt. Waldflächen einschl. Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft
- Baumschutzsatzung
- Planung und Umsetzung von Maßnahmen (Neu- und Umbau) von Spielplätzen
- Planung und Umsetzung von Maßnahmen in Grünanlagen einschl. Neubau
- Sanierung und Maßnahmenplanung bei Straßenbäumen
- Planung und Ausführung von Naturschutz- und Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur- und Landschaft
- Mitwirkung und Stellungnahme bei Vorhaben anderer Fachämter für den Grün und Spielplatzbereich, z. B. bei Bebauungsplänen, Maßnahmen des Kreises etc.
- Planung und Umsetzung von Maßnahmen im Freisportanlagenbereich
- Beratung von grünflächenbezogenen Problemstellungen von Einzelpersonen (Anlaufstelle für den Bürger im kompletten Grünbereich), Schulen, Vereinen sowie Mitwirkung bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Stadtbildpflege

Stadt Haan
Der Bürgermeister
Amt 70 – Bauhof-

Kopie v.l. 16/2. k

Anlage 2

Amt 10
im Hause

16/2. k

I
II

08.02.05

Betrifft : Bauhofleitung

Zusammenlegung der Stellen 66 / 18 und 70 / 10

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei der Wahrnehmung der Aufgaben aus oben genannten beiden Stellen sehe ich eine Fortsetzung dieser Lösung nur, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt werden:

- In der Vergangenheit habe ich die vielfältigen Aufgaben der Stellen 66/18 nur mit personeller Unterstützung des Amtes 66 in Form von Schreib- und Zeichentätigkeit erledigen können. Bei der Zusammenlegung der beiden oben genannten Stellen habe ich einige der alten Aufgaben der Stelle 66/18 an die beiden Gärtnermeister abgegeben. Geblieben sind zunehmend die planerischen Aufgaben im Grün-, Spielplatz- und Freisportanlagenbereich. Aufgrund der sich abzeichnenden Entwicklung vor allem bei den Freisportanlagen und dem Neubau Bauhof wird ein erhöhter Aufwand erforderlich sein. Um die gesamten Aufgaben der neuen Stelle Bauhofleitung abwickeln zu können, benötige ich zusätzliche Personalkapazitäten.
- Vorläufig ist mit dem Tiefbauamt vereinbart, weiterhin die bisherigen Personalressourcen in Anspruch nehmen. Die Stellen 66/20, Fr. Neumann und 66/21, Fr. Haesen sind davon betroffen.
- Bei Arbeitsverdichtung im Planungsbereich müssen Maßnahmen nach außen vergeben werden.
- Über die personelle Situation hinaus benötige ich weiterhin eine Mitnutzung des Raumes 210 in der Alleestraße 8 im Tiefbauamt.
- Die bisherigen Aufgaben der Bauhofleitung müssen zukünftig unter o.g. Bedingungen in anderer Form abgewickelt werden. Kontrollaufgaben im operativen Bereich sind kaum noch möglich. Die Meister und der Verwaltungsangestellte Plum werden ihre Aufgaben mit erhöhter Selbstständigkeit durchführen müssen. Meine Hauptaufgabe sehe ich eher in der strategischen Steuerung des Bauhofes.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Claus Hippel

2. Herrn Mering mit der Bitte um Zustimmung
3. Herrn Buckesfeld mit der Bitte um Zustimmung
4. zum Vorgang

ja
ja
15/2

 STADT HAAN DER BÜRGERMEISTER	 Die Gartenstadt und mehr ...
Dienstanweisung zur Einhaltung und Umsetzung des Arbeitsschutzes bei der Stadt Haan	
Stand: Februar 2012	Seite 1 von 2

Hiermit überträgt der Bürgermeister der Stadt Haan

Herrn Claus Hippel
für das **Amt 70**

dem Arbeitgeber hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung obliegenden Pflichten wie im Folgenden beschrieben.

Allgemeines

Amtsleiter tragen die Organisations- und Kontrollverantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in ihren Bereichen. Sie stellen sicher, dass die technischen, organisatorischen, personellen Strukturen und die finanziellen Mittel für den Vollzug des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der internen Regelungen in ihren Zuständigkeitsbereichen festgelegt und fortgeschrieben werden. Sie unterliegen dabei den Weisungen des unmittelbaren Vorgesetzten.

Zur rechtlichen und fachlichen Absicherung wird das Arbeitsschutzmanagementsystem (AGU) als verbindliches Instrument eingeführt

Rechte

- Schriftliche Übertragung von Aufgaben im jeweiligen Zuständigkeitsbereich, inkl. der zugehörigen Rechte und Pflichten im Arbeits- und Gesundheitsschutz an geeignete Personen, unbeschadet der eigenen Verantwortung.
- Weisungsbefugnis im jeweiligen Zuständigkeitsbereich in allen Belangen des Arbeits-, und Gesundheitsschutzes.
- Nutzungsbeschränkungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich bis hin zur Stilllegung von Einrichtungen im Falle von Gefährdungen.
- Inanspruchnahme der Dienstleistung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und der Betriebsärzte.
- Rückgabe der Verantwortung an die nächste Führungsebene, wenn die eigenen Befugnisse nicht ausreichen (Remonstrationsrecht).

Pflichten

Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutz im jeweiligen Zuständigkeitsbereich, u. a.:

- Die Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilungen und die Umsetzung derer Ergebnisse, in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit.
- Überprüfung und Kontrolle der Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf Wirksamkeit.
- Auswahl geeigneter Personen zur Wahrnehmung von Aufgaben im Arbeits- und Gesundheitsschutz.
- Festlegung von Verfahren zur Einhaltung aller relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sowie der Vorschriften der Unfallversicherungsträger.
- Zugriff auf öffentlich-rechtliche Arbeitsschutzregelungen sowie des Vorschriftenwerks der Unfallversicherungsträger ermöglichen.

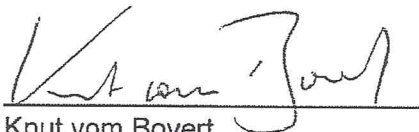
Dienstanweisung zur Einhaltung und Umsetzung des Arbeitsschutzes bei der Stadt Haan

Stand: Februar 2012

Seite 2 von 2

- Veranlassung der Ausführung behördlicher Anordnungen.
- Sicherstellung der Einhaltung der Vorgaben der Ablauforganisation des jeweiligen Tätigkeitsfeldes.
- Die Organisation von Unterweisungen der Bediensteten.
- Schriftverkehr zwischen dem Bürgermeister und Ihnen, der arbeitsschutzrelevante Themen tangiert, ist in Kopie an die Beauftragte für Arbeitsschutz zuzusenden.
- Sicherstellung der Einhaltung der Notfallorganisation, insbesondere:
 - des Brandschutzes
 - der Ersten Hilfe; die Organisation der Aus- und Fortbildung ist die Aufgabe der Beauftragten für Arbeitsschutz
 - der Abwicklung von Arbeits-, Wege- und Dienstunfällen
- Sicherstellung der Einhaltung des Gesundheitsschutzes, insbesondere:
 - den Mutterschutz
 - den Jugendschutz
 - den Nichtraucherschutz
 - die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, die Organisation, Terminvergabe und Wiedervorlage ist Aufgabe von 10-2
- Förderung der Prävention im Arbeits- und Gesundheitsschutz.
- Zusammenarbeit mit dem Unfallversicherungsträger und den staatlichen Aufsichtsbehörden.
- Schaffung von Möglichkeiten der Schulung und Fortbildung bzw. Ausbildung der Beschäftigten.
- Rückgabe der Verantwortung an die nächste Führungsebene, wenn die eigenen Befugnisse nicht ausreichen (Remonstrationspflicht).

Haan, den 29.2.2012



Knut vom Bover
Bürgermeister

Die o.g. Dienstanweisung habe ich erhalten:

Haan, den _____
..... (Unterschrift)



Erläuterungen der Abkürzungen und der Sicherungsmaßnahmen	
Abkürzung	Maßnahmen
4-AP	<p>Vieraugen Prinzip Dieses Prinzip hat eine herausragende Bedeutung bei der Korruptionsprävention. Es bedeutet, dass ein weiterer Beschäftigter bei Verhandlungen oder Kontrollen anwesend ist, Sachverhalte gemeinsam ermittelt oder Entscheidungen durch einen anderen Beschäftigten nachgeprüft werden. Auch bei umfassender Delegation und eigenverantwortlicher Tätigkeit lassen sich Einsichts- und Kontrollrechte eines anderen Beschäftigten oder des Vorgesetzten ohne besonderen Verwaltungsaufwand in den Prozess einbauen.</p>
Ber	Aufbau eines produkt- oder amtsbezogenen Berichtswesens , das Kontrollfunktionen erleichtert
DB	Sensibilisierung der Führungskräfte (Abtl, SGL) und der Beschäftigten im Rahmen von regelmäßigen Dienstbesprechungen mit dem TOP "Korruptionsprävention" und "Schwachstellenanalyse" (Top-down)
DuF	Verstärkung der Dienst-und Fachaufsicht , z.B. Überprüfung der Verwaltungsverfahren auf Transparenz und Schlüssigkeit, Einhaltung von Abläufen, Mitzeichnung von Entscheidungen (ggf. auch durch andere Beschäftigte)
FB	Fortbildung von Beschäftigten zum Thema Korruptionsprävention
Kon	Stichprobenhafte Kontrolle von Vorgängen und (Ermessens) entscheidungen (über die Dienst-und Fachaufsicht hinaus)
Rev	Schaffung/Stärkung von (Innen) - revisionen Beschäftigte, die keine Bearbeitungszuständigkeit haben, prüfen anhand von Einzelfällen oder durch systematisches Vergleichen Entscheidungen auf Rechtmäßigkeit (Korruptionsprävention) und Wirtschaftlichkeit.
RPA	Hinweise an das RPA (Mobile Prüfgruppe) auf mögliche Schwachstellen mit der Bitte um Prüfung bzw. Unterstützung
Asp	Aufgabenspezifische Sicherungsmaßnahmen



Gefährdungsatlas der Stadtverwaltung Haan

Stand: 16.03.2011

produktbezogenes Gefährdungspotenzial

Lfd. Nr.	Amt/ Abt.	Produkt	produktbezogenes Gefährdungspotenzial							Gesamtsumme	Gefährdungsgrad	Sicherungsmaßnahmen
			Auftragsvergaben Zuständigkeitskonzentration	Entscheidungsinteresse	unmittelbare Beziehung	Vertraulichkeit der Information	Auslegungs- und Ermessensspielraum	Ausgangspunkt	Gefährdungsgrad			
85	61	Räumliche Planung und Entwicklung	1	2	1	3	2	9	Mittel	4-AP, Ber, DB, DuF,		
86	61	Geoinformationen	1	1	1	1	5	Niedrig	4-AP, DB,			
87	63	Maßnahmen der Bauaufsicht, baubehördliche Beratung und Information	2	3	2	2	11	Hoch	4-AP, DB, DuF, Kon, Ref, RPA			
88	63	Denkmalschutz und -pflege	1	1	1	1	5	Niedrig	4-AP, DB,			
89	65	Gebäudemanagement	3	3	3	3	14	Hoch	4-AP, Ber, DuF, FB, RPA,			
90	66	Abwasseranlagen (Gebührenhaushalt)	3	2	2	2	11	Hoch	4-AP, Ber, DuF, FB, RPA,			
91	66	Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührenhaushalt)	2	2	2	2	10	Mittel	4-AP, Ber, DuF, FB, RPA,			
92	66	Sonstige Stadtentwässerung	1	1	1	1	5	Niedrig	4-AP, DB,			
93	66	Bau und Verwaltung von Verkehrsflächen und -anlagen	3	3	3	3	14	Hoch	4-AP, Ber, DuF, FB, Kon, RPA,			
94	66	ÖPNV	0	0	0	0	0	Niedrig				
95	70	Bauhof	3	2	3	2	12	Hoch	4-AP, DuF, Kon,			
96	70	Sportplätze	2	2	1	1	7	Mittel	4-AP, DB, DuF,			

Anlage 4

Organisationsverbesserungen Gebäudemanagement März 2005

Neben dem Bauhof vollzieht auch das Gebäudemanagement der Stadt Haan derzeit grundlegende organisatorische und strukturelle Änderungen, in deren Verlauf der wirtschaftliche und qualitativ optimierte Personaleinsatz permanent überprüft wird (Organisations- und Handlungskonzept des Gebäudemanagements). Eine Verknüpfung zum Bauhof(-neubau) besteht hierbei durch die dem Gebäudemanagement organisatorisch zugeordneten Gebäudehandwerker (1 Maurer, 2 Schreiner), die jedoch Räumlichkeiten am Bauhofstandort benötigen. Neueste Erkenntnis in diesem Prozess ist derzeit, dass bei dauerhafter Einrichtung der Stelle eines qualifizierten „Hausmeistermanagers“ die Bauhandwerkerleistungen derart umorganisiert werden können, dass 2 Stellen bei Ausscheiden der Mitarbeiter nicht wiederbesetzt werden müssen und daher mit einem kw-Vermerk im Stellenplan versehen werden können. Weitere Grundlage hierfür ist lediglich die Qualifizierung der spielplatzbetreuenden Arbeiter des Bauhofes für einfachere Holzarbeiten. Diese angepasste Personalbemessung führt darüber hinaus zu einem reduzierten Raumprogramm des Bauhofneubaus, welches in diese Vorlage eingearbeitet wurde.

Übersicht Kosteneinsparpotentiale Bauhof

Die seit dem 10.10.2001 (Beauftragung des Kothes-Sauter-Gutachtens) geforderte und teilweise bereits realisierte personelle Optimierung des Bauhofes stellt sich derzeit wie folgt dar:

		Stellen am Bauhof (Stellenplan)	Eingesparte Stellen		Einsparungen Personalkosten ca. in €	Anmerkungen
2001	vor Kothes-Sauter-Gutachten	41 im Stellenplan, 38 tats. besetzt!				Grundlage des „Einsparungsauftrages“ an die Verwaltung
2002 bis heute		39 im Stellenplan, 38 tats. besetzt!	-2	organisatorisch durch Bauhof bereits umgesetzt, räumlich n.n. vollzogen!	-80.000,- €	Organisationsempfehlung K.-S. bei dezentralen Bauhofstandorten
	Bauhofneubau 1. BA	39	+/-0			keine weiteren Personaleinsparungen möglich!
	Bauhofneubau 2. BA	36	-3		-120.000,- €	Personaleinsparung durch zentralen Standort gem. K.-S. und eigene Personalbemessung durch Bauhofführung
	Einsparung im Bereich der Bauhofhandwerker Schreiner und Maurer	34	-2	organisatorisch durch Gebäudemanagement	-80.000,- €	möglich bei verbindlicher Etablierung der Hausmeisterleiterstelle im GM und Qualifizierung von 2 Gärtnern für leichte Holzbauarbeiten.
	Einsparungen in den Bereichen Bauhof und Gebäudemanagement p.a. durch Organisationsverbesserung und Bauhofneubau an zentralem Standort				280.000,- €	

Das Gutachten – aber auch die dem BVFA bereits in 2003 umfänglich erläuterten Defizite in den Arbeitsbereichen, z.B. Strassenunterhaltung und Grünflächen sowie die stark gestiegenen Flächen zur Pflege – weisen nach, dass der Bauhof nach Umsetzung der aufgezeigten Organisationsverbesserungen und dem beschriebenen Personalabbau an der unteren Grenze zur Wahrnehmung seiner Aufgaben angekommen ist. Weiteren Stellenabbau durch externe Vergaben erachtet das Gutachten für wirtschaftlich nicht darstellbar. Das organisatorische Ziel der Verwaltung ist daher ein Bauhof mit zukünftig 34 (auch tatsächlich besetzten!) Stellen.

Förderkriterien für Klimaschutzprojekte (Auszug)

Hier: Einstellung eines „Klimaschutzmanagers“

Mit Datum vom 23.11.2011 hat das Bundesumweltministerium die aktuellen Richtlinien zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Klimaschutzinitiative veröffentlicht (www.bmu-klimaschutzinitiative.de).

Nach dieser Richtlinie werden gefördert:

1. die Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten, soweit diese nicht auf ein Quartier bezogen sind. Hierfür kann eine Förderung im Rahmen des KfW-Programms „Energetische Stadtsanierung“ beantragt werden;
2. die fachlich-inhaltliche Unterstützung bei der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten bzw. Teilkonzepten durch
 - a. die Einstellung eines Klimaschutzmanagers, soweit dieser nicht die Aufgaben eines Sanierungsmanagers im Rahmen des KfW-Programms „Energetische Stadtsanierung“ übernimmt;
.....

2. a. Einstellung eines Klimaschutzmanagers

Gefördert wird die im Rahmen des Projektes zur Umsetzung des Klimaschutz- bzw. Teilkonzeptes neu einzustellende fachlich-inhaltliche Unterstützung („Klimaschutzmanager“), soweit der Aufgabenumfang eine fachlich-inhaltliche Unterstützung rechtfertigt.

Voraussetzungen für die Förderung der fachlich-inhaltlichen Unterstützung sind ein Klimaschutzkonzept bzw. Teilkonzept, das nicht älter als drei Jahre ist, sowie ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums über die Umsetzung der Konzepte und den Aufbau eines Klimaschutz-Controllingsystems.

Die fachlich-inhaltliche Unterstützung kann u. a. inhaltliche Zuarbeiten, fachliche Unterstützung, Informations-, Schulungs- und Vernetzungsaktivitäten sowie Beratung zur Inanspruchnahme von Förderprogrammen für die Umsetzung der Maßnahmen, aber auch eine Implementierung des EMAS-Systems umfassen.

Zuwendungsfähig sind Sach- und Personalausgaben von Fachpersonal, das im Rahmen des Projektes zusätzlich eingestellt wird („Klimaschutzmanager“), sowie Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von maximal 20.000 €. Nach Bewilligung des Klimaschutzmanagers.

Im Regelfall erfolgt die Förderung der fachlich-inhaltlichen Unterstützung durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 65 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Förderfähige Projekte müssen Aufgaben für mindestens eine halbe Personalstelle umfassen.

Förderzeitraum für die fachlich-inhaltliche Unterstützung der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten beträgt maximal drei Jahre und von Teilkonzepten maximal zwei Jahre.

Die notwendigen Investitionen für die Umsetzung der Konzepte liegen in der Verantwortung der Antragsteller.

Eigenmittelbeteiligung (siehe Abschnitt IV.3 dieser Richtlinie) ist erforderlich. Finanzschwache Kommunen, die nach jeweiligem Landesrecht ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben und somit nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können eine höhere Förderung für die Förderbereiche II.1., II.2.a., II.2.c. und II.3. erhalten.